

# **Satzung des Bürgerbusvereins Köngen in 73257 Köngen in der Fassung vom 15.09.2015**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerbusverein Köngen“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Köngen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der innergemeindlichen Mobilität der Bevölkerung durch die Ergänzung des öffentlichen Nahverkehrs in der Gemeinde Köngen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Planung einer mit ehrenamtlichen Fahrern betriebenen Bürgerbuslinie in Kooperation mit der Gemeinde Köngen,
  2. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie der Dienst- und Einsatzpläne für die Bürgerbuslinie,
  3. Durchführung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie auf dem Gebiet der Gemeinde Köngen. Der Bürgerbusverein wird im Auftrag der Gemeinde Köngen als Inhaberin der Genehmigung im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes betriebs-führend tätig,
  4. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und den Verkehrsunternehmen,
  5. Bürgerkontakte und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes,
  6. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Einwohner und deren Umsetzung,
  7. Werbung, Gewinnung, Einsatz und Betreuung der ehrenamtlich tätigen Bürgerbus-fahrerinnen und -fahrer.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

- (4) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können mit Zustimmung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes gezahlt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied des erweiterten Vorstandes bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
- (2) Die Gemeinde Köngen ist Mitglied des Vereins.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.
- (5) ~~Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden sollen, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit zwei Jahren Inhaber der Fahrerlaubnis B sein, erfolgreich an der gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung teilgenommen haben und über die erforderliche Erlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügen.~~

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. durch Auflösung einer juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  1. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
  2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (4) Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (5) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (6) Es folgt keine Rückerstattung eventuell bezahlter Mitgliedsbeiträge.

## **§ 5 Beiträge und Zuwendungen**

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die eventuelle Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. erweiterter Vorstand,
3. Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts;
- b.) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands, sowie der Kassenprüfer;
- c.) Wahl des Vorstands;
- d.) Wahl des erweiterten Vorstands gemäß § 9 Abs.1 Buchstabe e);
- e.) Wahl der zwei Kassenprüfer;
- f.) Wahl des Schriftführers
- g.) Beratung über Anträge der Mitglieder;
- h.) Änderung der Satzung;
- i.) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

• Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des erweiterten Vorstands einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Behandlung bzw. zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sollen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Köngen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse zu § 8 Abs. 1 Buchstaben h) und i). Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(7) Die Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung trägt jedes Mitglied selbst.

## § 9

### Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem/der 1. Vorsitzenden;

- b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- c.) dem/der Kassenwart/Kassenwartin;
- d.) dem Fahrerobmann
- e.) mindestens zwei Mitgliedern (Beisitzer)
- f.) einem Vertreter/einer Vertreterin des Gemeinderats der Gemeinde Köngen
- g.) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bürgermeisteramts Köngen

(2) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

- und e)*
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) werden von der Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach auf die Dauer von zwei Jahren. Der Fahrerobmann wird von den Fahrerinnen und Fahrern nach der Gründung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach auf die Dauer von zwei Jahren. Bei mehreren Bewerbern und Bewerberinnen ist derjenige/diejenige gewählt der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
  - (4) Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitglieds schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
  - (5) Die Fahrerinnen und Fahrer oder sonstige sachkundige Personen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.
  - (6) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Aufstellung des Haushaltsplans. Er erarbeitet das Liniennetz, den Fahrplan und die Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie alle abwicklungstechnischen Details.
  - (7) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in allen Verwaltungsangelegenheiten und laufenden Geschäften.
  - (8) Er übt die Kontrolle über den Betrieb aus bzw. benennt für diese Aufgabe ein verantwortliches Mitglied.
  - (9) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Bestellung von Fahrern und ihre Entlassung. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
  - (10) Weitere anfallende Ämter und Aufgaben verteilt der erweiterte Vorstand unter sich, z. B. Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.
  - (11) Der erweiterte Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben an dafür geeignete Mitglieder delegieren, Entscheidungen bleiben ausschließlich ihm vorbehalten.
  - (12) Der erweiterte Vorstand berät über die zukünftige Tätigkeit des Vereins. Er entscheidet darüber, sofern die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
  - (13) Er berät und entscheidet über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
  - (14) Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

(15) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(16) Aufwandsentschädigungen an den Vorstand müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- und dem Kassenwart/der Kassenwartin.

(2) Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins erstmalig auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach alle zwei Jahre. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Kandidaten bleiben bis zur Neuwahl der Posten im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Wahlen müssen Antrag eines Mitglieds schriftlich auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschale) oder § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) beschließen.

## **§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Geschäftsordnung.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

(3) Der 1. Vorsitzende oder im Fall, dass dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied, repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen des erweiterten

Vorstandes mindestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

- (4) Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten. An dieser Berichterstattung kann er andere Mitglieder beteiligen.
- (5) Der Vorstand ist für die Kontaktierung mit der Gemeindeverwaltung Köngen, dem Krankenpflegeverein e.V. und sonstigen Institutionen zuständig.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Gemeindeverwaltung Köngen, des Gemeinderats Köngen, des Krankenpflegevereins Köngen e.V. oder sonstiger Institutionen sowie sachkundige Einzelpersonen einladen.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12** **Haftung aus Handlungen für den Verein**

- (1) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, indem die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Dem gemäß sollen in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für daraus entstehende Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (2) Grundsätzlich ist die Haftung des persönlich Handelnden, insbesondere von Vorstand und erweitertem Vorstand aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ausgeschlossen.

## **§ 13** **Kassenprüfer**

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ab.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber ein Viertel aller Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde König unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung evtl. Schulden des Vereins gebraucht wird.
- (3) Liquidator des Vereins ist der Vorstand mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Der Verein wurde am 15. September 2015 gegründet.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. September 2015 beschlossen.

Königen, den 15. September 2015



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

Kassenwart



A. Piaert



J. Wenzel

